

## Merkblatt zu Niederschlagswasserbeseitigung

Unverschmutztes Niederschlagswasser (Regenwasser) sollte nicht einem Kanal zugeführt, sondern direkt in der Nähe des Anfallortes versickert werden. Die Versickerung von Regenwasser oder alternativ dessen Einleitung in den nächsten Graben bedarf der vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige untere Wasserbehörde des Kreises Kleve. Unterlagen zur Antragstellung: siehe „Merkblätter“.

Vor der Beantragung der Erlaubnis und dem Bau einer Versickerungsanlage ist allerdings bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zuerst zu klären, ob Anforderungen nach der Entwässerungssatzung bestehen (Anschlusszwang an den öffentlichen Kanal ?) oder Regelungen eines Bebauungsplanes zu beachten sind. Wenn danach eine Versickerung oder eine Grabeneinleitung zulässig ist, kann ein Erlaubnisantrag beim Kreis Kleve gestellt werden. Dort erfolgt eine fachliche Prüfung, da nicht jede Entwässerungsart für alle zu entwässernden Flächen zulässig ist. In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen kommen verschiedenen Versickerungssysteme in Frage:

- Flächenhafte Versickerung (z.B. Rasengittersteine),
- Linienförmige Versickerungen (z.B. Mulden-Rigolen-System, Rigole, Mulde, Rohrversickerung),
- Punktuelle Versickerung (z.B. Sickerschacht). Sie sollten wegen der geringen Schutzwirkung für das Grundwasser nicht mehr eingebaut werden !

Die Auswahl der geeigneten Verfahren richtet sich unter anderem nach der zu erwartenden Verschmutzung der zu entwässernden Flächen, dem maximalen Grundwasserstand, der Bodenbeschaffenheit, dem Platzangebot und der Nutzung des Grundstückes. Planung und Ausführung sollten daher einer Fachfirma überlassen werden.

### zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer

Zur Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund oder ein oberirdisches Gewässer werden folgende prüffähige Unterlagen benötigt:

1. **Antrag** -3-fach- bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben (Vordruck liegt bei)
2. **Übersichtsplan** -3-fach- im Maßstab 1 : 25 000 (Messtischblattausschnitt oder Ausschnitt aus dem Stadtplan)  
enthaltend: Lage des/der Gebäude/s, der Einleitungsstelle
3. **Lageplan** -3-fach- im Maßstab 1 : 500  
mit Eintragung der vollständigen Regen- und Schmutzwasserbeseitigung aller vorhandenen Gebäude und sonstigen befestigten Flächen (z. B. Hof- und Zufahrtsflächen) und aller auf dem Grundstück und in der näheren Umgebung vorhandenen Wasserentnahmestellen (Brunnen usw.)
4. **Bauzeichnung** -3-fach- im Maßstab 1 : 100  
des Einleitungsbauwerkes (z. B. Sickerschacht gemäß ATV Arbeitsblatt A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. -ATV-, der Rigolenversickerungsanlage oder der Einleitungsstelle ins oberirdische Gewässer)
5. **Größenangaben** -3-fach- der zu entwässernden Flächen
6. **ggf. wassertechnische Berechnung** -3-fach- ab 500 m<sup>2</sup> zu entwässernder Fläche  
Leistungsfähigkeitsnachweis der Versickerungsanlage (siehe Hinweis Nr. 4)

**Die Unterlagen müssen jeweils mit Ort und Datum versehen sein und sind vom Antragsteller und vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen.**

## **Hinweise:**

1. Erst wenn eine Versickerung des un- bzw. gering verschmutzten Niederschlagswassers nicht möglich ist, sollte es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Eine vorherige Behandlung ist i. a. nicht notwendig.
2. **Unverschmutztes Niederschlagswasser**  
Als unverschmutzt gilt das in Wohnbereichen von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen, das auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken anfällt, kann über z. B. Schachtbauwerke oder Rigolenversickerungsanlagen direkt dem Grundwasser zugeführt werden. Das auf sonstigen befestigten Flächen, wie z. B. Straßen-, Zufahrt-, Park-, Lager- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser gilt als belastet und darf nicht über derartige Versickerungsanlagen eingeleitet werden.
3. **Gering verschmutztes Niederschlagswasser**  
Das auf Stellflächen und Zufahrten im Wohnbereich anfallende Niederschlagswasser gilt als gering verschmutzt.  
Anzustreben ist, solche Flächen durchlässig zu gestalten (z. B. Pflaster in Sandbett, Rasengittersteine, Kies- oder Schotterdecke). Das abfließende Niederschlagswasser sollte in der Regel über die belebte Bodenzone auf Seitenstreifen oder in Mulden in den Untergrund versickert werden.
4. **Ausführung und Bemessung von Versickerungsanlagen**  
Hinweise hierzu gibt z. B. das Arbeitsblatt A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV). Liegen örtliche Erfahrungswerte zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vor, kann die "Größe" der Versickerungsanlage auch konstruktiv (nach Erfahrungswerten) gewählt werden.
5. **Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung**  
Versickerungen von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (Flächenversickerung/Muldenversickerung) sind - für Wohnbauten - i. d. R. erlaubnisfrei, wenn z. B. bei der Muldenversickerung, diese nicht tiefer als 0,5 m unter Gelände angeordnet und mit einer ausreichend starken (0,20 - 0,30 m) Mutterbodenschicht und bepflanzt (z. B. Rasen) ausgebildet wird.